

B e r i c h t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über den Rekurs
des Don Cajetan Carli, von Castagnetto, betreffend
dessen Wegweisung aus dem Kanton Tessin.

(Vom 4. Dezember 1869.)

Tit. I

Im September 1867 kam der Italiener Don Cajetan Carli von Castagnetto, Provinz Turin (Italien), Bischof in partibus von Almira, nach Lugano und erhielt mit Dekret des Staatsrathes des Kantons Tessin vom 21. September 1867 eine Niederlassungsbewilligung für vier Jahre. Er nahm seinen Aufenthalt im Kloster der Kapuziner zu Lugano. Einige Zeit scheint er keine Veranlassung gegeben zu haben, die besondere Aufmerksamkeit der Behörden auf sich zu lenken. Indeß schon im Mai 1868 begann Hr. Carli eine solche Thätigkeit, die er trotz der erhaltenen Verwarnungen immer herausfordernder fortsetzte, so daß er bald mit der Gesetzgebung und der öffentlichen Ordnung des Kantons Tessin in Opposition kam, und der Staatsrath dieses Kantons sich veranlaßt sah, ihn mit Beschluß vom 4. Dezember 1868 auszuweisen und in einem Dekret vom 17. Dezember 1868 diesen Beschluß zu resümiren.

Gegen diese Ausweisung rekurirte Hr. Advokat Magatti in Lugano, Namens des Monsignor Carli, mit Eingabe vom 25. Dezember

1868 an den Bundesrath, indem er behauptete, es sei Hr. Carli nicht gehört, es sei ihm keine Gelegenheit zur Vertheidigung geboten und es seien ihm die Gründe, welche zu seiner Ausweisung geführt haben, nicht mitgetheilt worden. Hr. Magatti stellte daher das Gesuch:

- 1) es möchte die Ausweisung des Monsignor Carli suspendirt werden, und
- 2) es möchten ihm das bezüglichliche Dekret des Staatsrathes, die Klagen und die gesammelten Untersuchungsakten mitgetheilt werden, damit er sich gehörig vertheidigen könne.

Da gleichzeitig ein Schreiben des Staatsrathes von Tessin vom 22. Dezember 1868 eingekommen war, womit derselbe dem Bundesrath von der geschehenen Ausweisung des Hrn. Carli Kenntniß gab und seine Dekrete mittheilte, so waren wir sofort in der Lage, uns über das Begehren des Petenten auszusprechen zu können, ohne eine weitere Beantwortung der Beschwerde von Seite der Regierung einholen zu müssen.

Hr. Magatti stellte sich in seiner Eingabe auf den Standpunkt, als wäre gegen Hrn. Carli eine Verurtheilung erfolgt; es könne aber kein Schweizerbürger von einer bloßen Polizeibehörde verurtheilt werden, und noch weniger könne seine Verurtheilung erfolgen, ohne daß er Kenntniß erhalten habe von dem Namen der Ankläger, von dem Inhalte der Klagen und von den darauf erhobenen Untersuchungsakten. Da nun aber nach dem Vertrage mit Sardinien vom 8. Juni 1851 (am 11. August 1862 auf ganz Italien ausgebehnt) die Italiener den Schweizerbürgern vollkommen gleich gestellt seien, so könne gegen keinen Angehörigen des Königreiches Italien durch bloße Polizeimaßregel die Ausweisung beschlossen werden.

Der vom Rekurrenten angerufene Staatsvertrag, so wie auch der unterm 22. Juli 1868 zwischen der Schweiz und Italien abgeschlossene Niederlassungsvertrag sichert allerdings den Italienern freien Aufenthalt in der Schweiz, räumt ihnen alle Vortheile der Staatsbürger ein und gewährt ihnen überhaupt die nämliche Sicherheit und den nämlichen Schutz wie den eigenen Bürgern, alles jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie sich den Gesetzen und Verordnungen unterziehen. Kommen sie aber mit den Landesgesetzen in ernstlichen Konflikt, so können sie entweder durch gerichtliches Strafurtheil oder durch Verfügung der Polizeibehörden entfernt werden. Würde man diese Bedingung des schweizerisch-italienischen Vertrages zu Gunsten der Italiener unberücksichtigt lassen müssen, so ständen sie in einer viel vortheilhaftern Lage als die schweizerischen Niedergelassenen selbst, die nach Art. 41, Ziff. 6 der Bundesverfassung unter den dort angegebenen Voraussetzungen nicht nur durch Strafurtheil, sondern selbst durch

Verfügung der Polizeibehörden aus dem Niederlassungskanton wegweisen werden können.

Wir mußten also in erster Linie die Andeutung des Rekurrenten, als sei die Regierung des Kantons Tessin nicht kompetent gewesen, die Ausweisung über ihn zu verhängen, als durchaus unbegründet finden.

Aber auch sein zweiter Einwurf, daß er vor dem Entscheid hätte Kenntniß erhalten sollen von allfälligen Anklägern und von den gesammelten Akten, so wie, daß man ihn hätte verhören und zur Vertheidigung auffordern müssen, konnte uns nicht veranlassen, auf eine Suspension der Ausweisung einzutreten, da aus den Akten bereits ersichtlich gewesen, daß schon öfter mit Hrn. Carli korrespondirt worden war, und daß er also genügende Gelegenheit gehabt hätte, seine Vertheidigung anzubringen; auch waren ihm, wie es sich aus den folgenden Erörterungen ergeben wird, die Thatsachen, welche zu der erwähnten Verfügung Anlaß gaben, natürlich nicht unbekannt.

Es konnte sich daher nur fragen, ob die Gründe des Rekurrenten geeignet seien, eine materielle Untersuchung dieser Angelegenheit zu veranlassen. Sein Rechtsgesuch gab uns aber keinen Grund hiezu, denn er verlangte nicht Aufhebung, sondern nur Suspension der Ausweisung. Indes haben wir uns überzeugt, daß die im Dekrete des Staatsrathes vom 4. Dezember 1868 aufgezählten Thatsachen vollkommen geeignet sind, die in den Motiven daraus abgeleiteten Schlüsse und das darauf basirte Dispositiv zu rechtfertigen. Wir nahmen auch keinen Anstand, dieses in der Antwort an den Rekurrenten auszusprechen, ein Befinden, das sich auf die allgemeinen Grundsätze der politischen Polizei stützt, welche anzuwenden kein Staat verhindern sein kann, und in diesem Falle noch um so weniger, als der angezogene Staatsvertrag ausdrücklich den Italienern zur Pflicht macht, den in Kraft bestehenden Landesgesetzen und Verordnungen sich zu unterziehen, sofern sie auf Aufenthalt und Rechtsschutz in den Kantonen der Schweiz Anspruch machen wollen.

In einem Punkte aber schien das Begehren des Rekurrenten begründet zu sein. Es ergab sich nämlich, daß der ihm zugestellte Beschluß des Staatsrathes von Tessin vom 17. Dezember 1868 etwas summarischer die Gründe enthalte, welche der eigentliche Beschluß über die Ausweisung vom 4. Dezember 1868 weitläufiger angibt. Wir fanden nun, daß wenn man auch nicht in eine förmliche kontradiktorische Verhandlung mit einem Auszuweisenden einzutreten brauche, so bestehe doch kein Grund, ihm nicht die Motive, welche zur Ausweisung geführt haben, ganz und ungeschmälert mitzutheilen.

In Würdigung dieser Gesichtspunkte beschloßen wir am 29. Dezember 1868: es sei dem Rekurrenten durch die Bundeskanzlei eine

Abchrift des Dekretes des Staatsrathes von Tessin vom 4. gl. Mts. mitzutheilen und im Uebrigen auf die Eingabe des Hrn. Magatti nicht weiter einzutreten.

In einer Zuschrift vom 21. März 1869 machte uns dann Hr. Advokat Magatti die Anzeige, daß er zur Wahrung der Ehre, der Freiheiten und Rechte des Bischofs Carli sich veranlaßt sehe, gegen unsern so eben erwähnten Beschluß an die Bundesversammlung zu recurriren und nöthigenfalls auch an die Rechtschaffenheit (rettitudine) und den guten Sinn des Schweizervolkes zu appelliren. Zu diesem Zwecke müsse ihm aber die Möglichkeit verschafft werden, die Akten einzusehen und benutzen zu können.

Mit Beschluß vom 27. März 1869 mußten wir uns aber darauf beschränken, ihm zu antworten, daß die Akten bei dem Staatsrathe des Kantons Tessin liegen, an den er sich wenden möge.

Mit Memoire d. d. Lugano 3. Juli 1869 führte dann Hr. Advokat Magatti wirklich sein Vorhaben aus, indem er Namens des Hrn. Carli an die Bundesversammlung recurrirte und nun das neue Gesuch stellte, es sei das Dekret der Regierung des Kantons Tessin vom 4. Dezember 1868 aufzuheben und dem Hrn. Carli die Möglichkeit zu geben, sich rechtfertigen und vertheidigen zu können.

Auf diese Beschwerde beschloß der Ständerath, dem die Initiative zufiel, am 13. Juli 1869, es sei dieselbe dem Bundesrath zur Berichterstattung zu überweisen. Wir säumten nicht, dieses sehr weitläufige Aktenstück am 16. Juli nebst sämtlichen, zahlreichen Beilagen zunächst dem Staatsrathe des Kantons Tessin zu übermachen, damit er seine allfälligen Gegenbemerkungen einsenden und auch die von ihm gesammelten Akten beifügen könne.

Im Glauben, die Bundesversammlung würde diese Angelegenheit noch in der Julisession behandeln, beeilte sich der Staatsrath des Kantons Tessin, unterm 26. Juli eine kurze Beantwortung einzusenden.

Da jedoch jene Voraussetzung nicht eintrat und der Staatsrath von Tessin auch unterlassen hatte, seine Akten einzusenden, so schickte ihm unser Justiz- und Polizeidepartement unterm 18. August 1869 die ganze Angelegenheit zur Ergänzung zurück, namentlich mit Rücksicht auf die Akten.

Der Staatsrath kam dieser Einladung mit Schreiben vom 29. September 1869 nach und setzte uns in den Stand, im Folgenden über diese Angelegenheit den vom Ständerath gewünschten nähern Bericht zu erstatten.

Wir haben bereits bemerkt, daß Hr. Carli am 21. September 1867 die Bewilligung zur Niederlassung im Kanton Tessin erhalten habe. Es ergibt sich nirgends, daß er im Anfang den Wunsch ausgesprochen hätte, bischöfliche Funktionen ausüben zu dürfen. Indeß begann er später solche dennoch, zuerst inner den Mauern des Kapuzinerklosters zu Lugano und dann mehr und mehr öffentlich im Kanton herum. Hierbei bewies er einen ehrgeizigen und heftigen Charakter und ließ sich scheinbar zu bischöflichen Funktionen drängen, die er ohne Zweifel wünschte, um, wie die Regierung von Tessin sagt, sich mit Hilfe des Volkes, das er mit der Regierung zu verfeinden suchte, auf den neu zu gründenden Bischofsstuhl des Kantons Tessin zu schwingen. In diesem Verhalten und in diesen Plänen liegen die Keime zu Scenen und Demonstrationen, welche die Staatsbehörden des Kantons Tessin veranlaßten, mittelst dem in Frage liegenden Beschluß vom 4. Dezember 1868, Monsignor Carli die Niederlassungsbewilligung zu entziehen und zu verfügen, derselbe habe den Kanton zu verlassen.

Die Vollziehung dieses Beschlusses wurde dem Regierungskommissär in Lugano übertragen, welcher am 14. Dezember 1868 dem Hrn. Carli die kurze Anzeige machte, daß er aus Gründen der öffentlichen Ordnung und gemäß Beschluß des Staatsrathes und in Anwendung von Art. 35 des Fremdengesetzes binnen drei Tagen den Kanton zu verlassen habe.

In Folge dessen beeilte sich Hr. Advokat Magatti mit Zuschrift vom 15. Dezember Namens des Hrn. Carli an den Staatsrath das Gesuch zu stellen, er möchte jene Verfügung suspendiren und Hrn. Carli sowohl den Beschluß selbst mittheilen, als auch eine genügende Frist gestatten, um sich vertheidigen zu können.

In Würdigung dieses Gesuches und einer bezüglichlichen Zuschrift des italienischen Konsuls in Lugano verlängerte der Staatsrath unterm 16. Dezember dem Hrn. Carli die Frist zur Abreise bis Ende des Monates, jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung, daß am Beschlusse selbst nichts geändert und auf den bezeichneten Termin vollzogen werde. Betreffend das Begehren um Mittheilung der Gründe, welche zu jenem Beschlusse geführt haben, so entsprach der Staatsrath demselben in der Weise, daß er am 18. Dezember den Kommissär in Lugano beauftragte, dieselben dem Hrn. Advokaten Magatti in der am 17. Dezember beschlossenen besondern Redaktion mitzutheilen.

Es ist bereits oben erwähnt worden, daß die in dieser Mittheilung aufgeführten Gründe etwas anders und zum Theil kürzer redigirt sind, als in dem eigentlichen Ausweisungsbeschluß vom 4. Dezember. Allein da die Rekurschrift ihre Erörterungen auf dieses Dekret stützt, so wird dieses der leichtern Uebersichtlichkeit wegen zur Grundlage genommen.

Nach Empfang-dieser Eröffnung machte Hr. Advokat Magatti am 20. Dezember eine neue Eingabe an den Staatsrath von Tessin um die Suspension der Ausweisung des Hrn. Carli, Mittheilung der Akten und Frist zur Vertheidigung zu erhalten, und am 25. Dezember folgte die mit diesen Begehren übereinstimmende Beschwerde an den Bundesrath; allein da von keiner Seite auf die Suspension eingetreten wurde, so mußte Hr. Carli am 31. Dezember 1868 wirklich den Kanton Tessin verlassen.

Seine Ausweisung stützt sich nach der Redaktion vom 17. Dezember 1868 auf folgende Gründe:

Abgesehen von andern Belastungsgründen hat

1. Monsignor Cajetan Carli hier eine zweideutige, man möchte sagen, theilweise geheime Stellung, denn während der angebliche Grund seiner Hieherkunft in Gesundheits- oder auch ökonomischen Rücksichten zu suchen sein soll, liegen hinreichende Inzichten für die Annahme vor, daß er zu priesterlichen Verrichtungen hieher gesandt worden sei, die er zum Theil auch ohne Bewilligung der weltlichen Behörde ausgeübt hat.

2. Zur Vornahme der Firmelung ermächtigt, hat Monsignor Carli zu ordnungswidrigen und lärmenden Kundgebungen, die er durch Rath und That hätte verhindern sollen, um die Würde und den Ernst der kirchlichen Handlung zu wahren, Veranlassung geboten und dieselben noch gebilligt und gefördert, in der Absicht, Anhänger zu gewinnen und durch diese sich zum Bischof des Kantons ausrufen zu lassen.

3. Bei seiner öffentlichen Anrede von der Freitreppe der Kirche in Bellinzona aus hat sich Monsignor Carli einer gehässigen Aufstiftung gegen den dortigen Gemeinderath schuldig gemacht, welche bei der vom Lärm und Wein aufgeregten Menge, zu der er sprach, leicht zu traurigen Folgen hätte führen können.

4. Nach amtlichen Mittheilungen des Bundesrathes hat Monsignor Carli eine solche Vergangenheit, daß wenn dieselbe rechtzeitig gekannt gewesen, ihm ohne weiters der Aufenthalt verweigert worden wäre, und sie berechtigt nun, ihm solchen kraft Art. 35 des Fremden-gesetzes jetzt zu entziehen, da er wegen aufrührerischen Kundgebungen durch Erkenntniß vom 21. Dezember 1861 in contumaciam zu fünfzig-tägiger Kerkerstrafe verurtheilt worden ist u. s. w.

5. In Besprechungen mit mehreren Personen am 13. November lezthin hat Monsignor Carli Beweise seines heftigen Charakters und seiner feindseligen (bioco) Gesinnung gegeben, indem er selbst auf Volksaufstände, die erfolgen sollten, hindeutete und die Absicht äußerte, sich der Obrigkeit zu widersetzen, wofern diese ihn fortweisen wollte; er hat die Obrigkeit aufs heftigste verlästert, indem er ihr die Absicht beilegte, auf das Vermögen der Pfarreien zu greifen und dasselbe einzusafen,

weil sie in Ausführung des Gesetzes die Inventarisirung der bezüglichen Güter angeordnet hatte, und indem er beifügte, daß die Umtriebe der Regierenden dahin zielen, den Kanton zu verkaufen u. s. w.

6. Endzweck und Bedeutung der Anwesenheit von Monsignor Carli im Kanton steht im Gegensatz zu dem von der hiesfür zuständigen Bundesbehörde stets verfolgten Ziele, nach Aufhebung der auswärtigen bischöflichen Gerichtsbarkeit entweder durch die Errichtung von Vikariaten oder die Vereinigung mit einem schweizerischen Bisthum fürzusorgen.

7. Die Anwesenheit des Monsignor Carli führt zu religiösen Zwistigkeiten, indem ein beträchtlicher Theil des Kantons ihn für die Vornahme der Firmelung zurückgewiesen hat, woraus vermöge des Gegensatzes zwischen denjenigen, welche auf die heiligen Gebräuche Werth setzen, und denjenigen, die sich nicht darum kümmern, Aegerntiß und Mißachtung des Heiligen entsteht.

In dem an die Bundesversammlung gerichteten Memorial vom 3. Juni 1869 machte nun Herr Advokat Magatti folgende Gesichtspunkte geltend:

Monsignor Carli habe sich still und nur seinen theologischen Wissenschaften lebend im Kapuzinerkloster in Lugano aufgehalten, als er, da seine Anwesenheit bekannt geworden, von mehreren Pfarreien ersucht worden sei, bei ihnen die Firmelung vorzunehmen, indem seit vielen Jahren im größten Theile des Kantons dieses Sacrament nicht mehr administriert worden sei. Er habe sich nur dazu bereit erklärt, insofern die Behörden damit einverstanden seien. Der Staatsrath habe diese Bewilligung gegeben, und Herr Carli habe die Firmelung in den fünf bevölkertesten Bezirken des Kantons vollzogen, ohne Ursache zu irgend welchen Inkonvenienzen zu geben. Der Beschluß des Staatsrathes, daß er plötzlich den Kanton Tessin verlassen müsse, habe ihn daher im höchsten Grade überrascht.

Dieser Beschluß stehe aber im Widerspruche mit den allgemeinsten Grundsätzen des Rechtes, wonach Niemand verurtheilt werden dürfe, ohne verhört zu werden und ohne Gelegenheit zur Bertheidigung erhalten zu haben. Diese Wohlthat sei ihm aber, trotz aller Bitten und Protestationen, nicht gewährt worden. Ein Schweizer dürfe nicht ungehört verurtheilt werden, also habe Herr Carli als Italiener das gleiche Recht dazu; denn nach dem Vertrage zwischen der Schweiz und Italien vom 8. Juni 1851 und der Erklärung vom 11. August 1862 sei er in Hinsicht der persönlichen Sicherheit und des Schutzes den Schweizern gleichgestellt.

Der Entscheid des Bundesrathes gehe von einer irrigen Voraussetzung aus, indem er, Rekurrent, nie behauptet habe, die Tessiner Behörden seien nicht kompetent, über die dem Monsignor Carli zur Last

gelegten Thatsachen zu urtheilen. Er habe nur Einsprache erhoben gegen den Modus und die Form, wie man einen italienischen Bürger verurtheilen wolle. Er habe sogar die Kompetenz der Tessiner Behörden auch dadurch anerkannt, daß er an die nämliche Behörde, welche den fraglichen Entscheid gefaßt, rekurrirt habe.

Der weitere Refurs an die Bundesbehörde sei nun darum erfolgt, weil die kantonale Behörde die Garantien des Völkerrechts, die Grundsätze der Gerechtigkeit und der internationalen Verträge verletzt habe. Die Obsorge für die Beobachtung der Staatsverträge sei aber nach Artikel 3, 8, 10 und 57 der Bundesverfassung den Bundesbehörden übertragen. Also seien diese gehalten, die hier gegen ihn von Seite der kantonalen Behörden verübte Verletzung des Völkerrechtes und des Vertragsrechtes zu remediren.

Wenn auch die dem Herrn Carli zur Last gelegten Thatsachen wahr wären, so hätte dennoch ein gehöriger Prozeß gegen ihn angehoben und er hätte verhört werden müssen, um sich vertheidigen zu können. Das Gleiche hätte nicht minder geschehen sollen, wenn die Tessiner Regierung wirklich das Recht hätte, auf bloß polizeilichem Wege vorzugehen. Dies sei aber nach der Tessiner Gesetzgebung und Praxis nicht der Fall. Das Gesetz vom 21. Juli 1842 (Raccolta S. 124) wonach Fremde in summarischem Verfahren von Polizeiwegen ausgewiesen werden können, finde keine Anwendung auf jene Ausländer, die mit gehörigen Ausweisschriften versehen seien, wie Herr Carli. Im Jahr 1868 seien verschiedene Ausländer durch Entscheid des Staatsrathes des Kantons Tessin ausgewiesen worden, aber erst nach einem förmlichen, vor dem kompetenten Richter eingeleiteten Prozeß, sowie nach Anhörung des Ausländers und immer erst auf ein Gutachten der Anklagekammer. Das gleiche Verfahren hätte also auch gegen Monsignor Carli angewendet werden sollen.

Uebergehend auf die oben erwähnten, dem Monsignor Carli am 17. Dezember 1868 mitgetheilten sieben Beschwerdepunkte, bemerkte Herr Advokat Magatti:

Ad 1. Es werde bestimmt verneint, als sei Herr Carli aus Gesundheits- oder ökonomischen Rücksichten nach dem Kanton Tessin gekommen. Diese Erfindungen seien den Informationen der italienischen Polizei entnommen, deren Quelle stets unrein sei. Herr Carli erfreue sich einer blühenden Gesundheit, und bei einem Kapuziner bestehen keine Aussichten auf ökonomische Ersparnisse. Uebrigens sei es notorisch, daß er die Firmelung unendgeldlich besorgt und ein ihm zugedachtes Geschenk zu Gunsten der Wasserbeschädigten abgelehnt und noch mit einem Beitrag vermehrt habe.

Zur Unterstützung der Behauptung, daß Herr Carli mit einem Mandat in den Kanton Tessin geschickt worden sei, berufe sich der Staatsrath auf eine Korrespondenz aus der Lombardei in Nr. 31 des *Credente cattolico*. Die Behauptung einer Zeitung könne aber nicht als genügender Beweis gelten.

Es werde auch verneint, daß Herr Carli geistliche Funktionen ausgeübt habe, ohne das Placet der weltlichen Behörden. Für die Firmelung habe die Regierung ihre Zustimmung gegeben und die Einkleidung des Anton Zumbo aus Taormina in Sicilien als Kapuziner sei eine Erfindung; es sei ihm bloß die geistliche Ordinirung ertheilt worden (*conferito l'ordine ecclesiastico*); hiezu sei aber ein staatsrätthliches Placet nicht erforderlich gewesen.

Endlich sei die Berufung ausländischer Priester durch Herrn Carli eine offenbare Lüge; er habe sich nie in solche Angelegenheiten eingemischt.

Ad 2. Es seien nie Unordnungen vorgekommen, welche den Behörden Grund zu Klagen gegeben hätten. Hier walten Uebertreibungen. Uebrigens sei Herr Carli für die Handlungen Anderer nicht verantwortlich. Jedenfalls sei absolut unbegründet, daß er Demonstrationen in dem Sinne genehmigt und befördert habe, um Anhänger zu gewinnen zum Zwecke seiner Proklamirung als Bischof des Kantons. Im Gegentheil vermöge er durch unanfechtbare Zeugnisse zu beweisen, daß er, so viel in seiner Macht gelegen, jede Manifestation verhindert und bei jeder Gelegenheit erklärt habe, er wolle gar nichts wissen von irgend einer Würde in diesem Lande.

Ad 3. Diese Behauptung sei ebenfalls übertrieben. Er habe mit Freimuth nur die Wahrheit gesagt. Alle Civilbehörden an jenen Orten, wo er die Firmelung vollzogen, haben ihn begleitet während er dort sich aufgehalten. Einzig die Municipalität von Bellinzona habe sich berechtigt und so unabhängig (*ha creduto del proprio diritto e della sua indipendenza*) geglaubt, dem Bischof keinerlei Ehre erweisen zu sollen, welcher sich doch beeilt habe, den Wünschen ihrer Mitbürger zu entsprechen. Es könne nun kein Vergehen darin liegen, daß er denjenigen, die ihn begleitet haben, gedankt und von der Municipalität in Bellinzona gesagt habe, er könne dieser nicht danken, weil er nicht das Vergnügen habe sie zu kennen. Das sei reine Wahrheit gewesen. Daraus sei aber keinerlei Uebel erwachsen. Vielmehr habe das Volk in seiner Feststimmung die Municipalbehörde gepriesen, welche eifersüchtig darauf bedacht, ihre Unabhängigkeit ungeschmälert zu vererben, den Satz des Dichters befolgt habe:

E cortesia fu lui esser villano.

Ad 4. Die Präcedenzen des Monsignor Carli betreffend, seien diese nicht geeignet, einen Ausweisungsbefehl zu rechtfertigen. Das Urtheil von Pistoja vom Jahr 1861 sei bereits aller Welt bekannt, sei bloß korrekcionell und konstative lediglich eine Meinungsverschiedenheit, während die Tessiner Regierung andern Ausländern, die wegen politischen Verbrechen zur Todesstrafe (condannato nel capo) verurtheilt worden, den Aufenthalt gestatte, und einen Italiener, der aus den Galeeren entflohen, wohin er wegen Fälschung gekommen sei, zum Bürger angenommen habe. Uebrigens sei Herr Carli in contumaciam verurtheilt und wäre in appellazione freigesprochen worden, wie dies bei seinem angeblichen Mitschuldigen in der That der Fall gewesen, wofür zum Beweise das Urtheil produziert worden.

Ad 5. Die Angaben des Herrn Meneghelli seien unwahr und übertrieben. Namentlich sei nicht wahr, daß Monsignor Carli die geringste Anspielung zu Lasten der Kantonsregierung gemacht habe, noch viel weniger, daß er Pläne hege gegen die Unabhängigkeit des Landes; auch sei nicht wahr, daß er zur Verachtung der Gesetze und Behörden aufgestiftet habe. Wohl aber habe er mit Entrüstung von der Zeitung „Tribuna“ gesprochen und seinen Unwillen ohne Rückhalt über dieselbe ausgesprochen, weil sie ihn fortwährend beschimpft und verhöhnt habe. Zwar habe er auch über gewisse Gesetze seine Meinung ausgesprochen, jedoch ohne Jemanden zu beleidigen. Ob es denn nicht erlaubt sei, im Privatgespräche über die Angelegenheiten und Gesetze eines Landes seine Meinung zu äußern? Wenn er es auf der Kanzel gethan hätte, dann hätte man ihn strafen können. Uebrigens habe er stets allseitige Untersuchung verlangt. Dadurch würden die Anschuldigungen Meneghelli's verschwunden sein.

Ad 6. Es wäre nicht schicklich, daran zu denken, daß die Anwesenheit des Bischofs Carli den Bundesbehörden hätte hinderlich sein können hinsichtlich der Regulirung der kirchlichen Angelegenheiten des Kantons Tessin.

Ad 7. Die Versicherung, daß die Anwesenheit von Monsignor Carli Gegenstand von religiösen Zwistigkeiten geworden, sei ein Traum. Als er im Onsernone- und Maggiathale festlich empfangen worden, habe es verlautet, er sei ein Radikaler und mit der Regierung in gutem Vernehmen.

Hr. Advokat Magatti schloß mit dem Antrage, es möchte das Dekret des Staatsrathes des Kantons Tessin vom 4. Dezember 1868 aufgehoben und dem Mjg. Carli gestattet werden, sich rechtfertigen und vertheidigen zu dürfen.

Der Staatsrath von Tessin beantwortete diese Beschwerde unterm 26. Juli 1869 mit Verweisung auf die in seinem Dekrete vom 4. De-

zember 1868 aufgezählten Gründe, und bemerkte im Fernern: es seien hier eigentlich nur die wichtigern Thatsachen erwähnt, und viele unbedeutendere Dinge, die alle Mdg. Carli als einen unruhigen und heftigen Charakter zeichnen, seien übergangen worden.

Gegenüber dem steten Refrain des Refurrenten, der Staatsrath habe einen freien Bürger verurtheilt, ohne seine Vertheidigung angehört zu haben, werde entgegnet, daß er seinen Beschluß nicht gefaßt habe, ohne sich über die Thatsachen Gewißheit zu verschaffen.

Die Aufmerksamkeit der Behörden sei mit Bestreben auf den übergläubischen Fanatismus hingelenkt worden, den Mdg. Carli bei der Firmelung wachgerufen habe. Da er mit den religiösen Ceremonien noch lächerliche Akte verbunden habe, so sei den besonnenern und gebildeteren Bürgern Verachtung eingeflößt worden, die leicht Zwietracht und noch Schlimmeres hätte herbeiführen können; denn umgekehrt habe sich an einigen Orten eine Verehrung gezeigt, die an Abgötterei grenze. Das ergebe sich aus einer Eingabe von 16 Bürgern in Vallemaggia, die schon am 3. Juni 1868 verlangt haben, daß Mdg. Carli zum tessinischen Bischof freit werde.

In Folge dessen sei derselbe in Bezug auf Ehrenbezeugungen präventiv geworden und habe jene Insinuation gegen die Municipalität von Bellinzona geschleudert, wodurch diese veranlaßt worden, sich bei dem Staatsrathe zu beklagen. Dieser Vorgang habe die Bevölkerung von Bellinzona entzweit.

Zu den Mißbräuchen bei der Firmelung sei die Beförderung des Kapuziners Antonio Zumbo zur Ordination in das Subdiakonatsamt gekommen, in welcher Handlung eine doppelte Gesetzesverletzung liege; einerseits in der Ausübung einer Episcopalfunktion, ohne das nach Artikel 1 und 2 des bürgerlich-kirchlichen Gesetzes vom 24. Mai 1855 (Raccolta generale, Seite 319) erforderliche Placet nachgesucht und erhalten zu haben, und andererseits in der Aufnahme eines Fremden in eine reguläre religiöse Körperschaft ohne Bewilligung der Regierung, wie dies im Art. 4 des Gesetzes vom 16. Januar 1846 über die religiösen Körperschaften (Raccolta generale, Seite 327) vorgeschrieben sei.

Um das Maß voll zu machen, seien später noch Reden voll feindlicher Tendenzen gegen die kantonale Gesetzgebung und Behörden gekommen, verbunden mit Provokationen gegen dieselben. Diese Vorgänge seien im Dekret vom 4. Dezember 1868 vollständig erwähnt und durch Zeugen bewiesen. Da dieses Dekret dem Mdg. Carli mitgetheilt worden, so könne nicht gesagt werden, daß er keine Kenntniß von den ihm zur Last gelegten Thatsachen und somit keine Gelegenheit zur Vertheidigung gehabt habe. Uebrigens werde auch durch die wiederholten Korrespondenzen vor der Vollziehung der Ausweisung das Gegentheil bewiesen.

Was die Rechtsfrage betreffe, so halte der Staatsrath die aus dem Vertrag vom 8. Juni 1851 abgeleitete Behauptung, daß ein italienischer Bürger nicht durch polizeiliche Verfügung fortgewiesen werden könne, als unrichtig. Art. 3 desselben gebe ausdrücklich das Recht hiezu. Zudem sei im Art. 1 jenes Vertrages der Art. 41 der Bundesverfassung ausdrücklich vorbehalten.

Jener Grundsatz sei übrigens bis in die neueste Zeit in einer Menge von Fällen angewendet worden, und noch im Jahr 1869 gegen Italiener von Renommée.

Msg. Carli sei, gerade gestützt auf Art. 3 des Vertrages von 1851, welcher mit Art. 2 des neuen Vertrages übereinstimme, durch Polizeimaßregel ausgewiesen worden, und zwar mit Wissen der italienischen Behörden, ohne daß diese sich veranlaßt sehen würden, dagegen zu reklamiren. Vielmehr sei bekannt, daß sowohl der italienische Gesandte in Bern, als der Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Florenz erklärt haben, in diesem Konflikte nicht interveniren zu wollen. Wenn diese in der fraglichen Polizeiverfügung eine Verletzung des Vertrages gefunden hätten, so würden sie eine Reklamation nicht unterlassen haben, wenn auch vielleicht mehr wegen des Grundsatzes als wegen der Person.

Der Staatsrath von Tessin schloß mit dem Antrage, daß dieser Rekurs als unbegründet abgewiesen werden möchte:

Zum richtigern Verständniß ist es nun erforderlich, daß einige thatsächliche Verhältnisse noch näher berührt werden, als es in den bisherigen Erörterungen geschehen konnte. Es betrifft dieses namentlich Thatsachen, welche den Erwägungen vom 17. Dezember 1868 zu Grunde liegen, aber weder in diesen Erwägungen, noch in den Rechtsschriften, wohl aber in den Akten erörtert sind:

a. In der oben erwähnten Nr. 31 des in Lugano erscheinenden kirchlichen Blattes „Credente cattolico“ vom 2. August 1868 erschien eine Korrespondenz aus der Lombardei, betitelt: Der Bischof von Amira im Kanton Tessin und die religiösen Orden in der Lombardei. In dieser Korrespondenz bemühte sich deren Urheber anzudeuten, daß er über die Verhältnisse betreffend Msg. Carli gut unterrichtet sei, und erzählte in überschwänglichem Tone, derselbe sei aus dem fernsten Asien, wo er den Barbaren das Christenthum gelehrt, zur größten Betrübniß seiner Schüler abgereist und nach dem Kanton Tessin geeilt, um hier, wenn auch nur provisorisch, seinen Aufenthalt zu nehmen. Indem er in das Kloster der Kapuziner zu Lugano eingezogen sei, öffne sich ihm ein weites Feld seiner apostolischen Thätigkeit im Kanton Tessin... Der heil. Vater werde mit der höchsten Freude von den glorreichen Erfolgen (gloriosi trionfi) und von der heiligen Begeisterung der tessinischen Bevölkerung bei Anlaß der durch ihn, Msg. Carli, vollzogenen Firmelung

Kenntniß genommen haben.... Als der heil. Vater den Bischof von Amira bei seiner Abreise nach dem Tessin entlassen, habe er ihm folgende tröstliche Worte mit auf den Weg gegeben: „Gehen Sie und thun Sie Gutes diesem mir so lieben Volke!“

b. Als der Staatsrath des Kantons Tessin im Mai 1868 gerüchtsweise von der Ordinirung eines Antonio Zumbo durch Mlg. Carli hörte, ließ er durch den Regierungskommissär in Lugano den Thatbestand herstellen. Dieser erhielt jedoch von dem Guardian des Kapuzinerklosters in Lugano ziemlich oberflächliche Antworten, und es bedurfte mehrerer Korrespondenzen, um zu erfahren, daß der bürgerlich unter dem Namen Antonio Zumbo, aber in Folge der Ordinirung in Cajetan Zumbo umgewandelte Sizilianer zuerst zum Subdiakon ordinirt worden sei, später aber auch das Diakonat und die Priesterweihe durch Bischof Carli erhalten und dann das Kloster verlassen habe.

c. Im August 1868 mußte sich der Regierungskommissär in Lugano erkundigen, ob es wahr sei, wie das Gerücht ging, daß Bischof Carli Zuzug habe von fremden Geistlichen. Der Guardian des Klosters gab keine Auskunft; dagegen machte Pater Cherubino zwei Tage später die Anzeige, daß zwei Aebte aus Frankreich angekommen seien, um Bischof Carli einen Besuch zu machen und sechs bis sieben Tage im Kloster zu bleiben. Am 25. November 1868 machte ferner derselbe Pater Cherubino die Anzeige, daß ein irländischer Priester, durch Mlg. Carli berufen, im Kloster angekommen sei und zeitweilig dort sich aufhalte. Indem der Regierungskommissär dem Staatsrathe hievon Kenntniß gab, bemerkte er, daß Mlg. Carli nur als Bischof fremde Priester berufen könne, während er als Privatmann sich verhalten sollte.

d. Mit Schreiben vom 22. August 1868 machte der Regierungskommissär zu Lugano den Staatsrath darauf aufmerksam, daß Bischof Carli, nachdem er seine Firmelungsreise beendet habe, jede pfarramtliche Funktion unterlassen sollte, allein er mißachte diesfalls die Geseze. Da er überdies dem Kapuzinerorden fremd sei und somit nicht im Kloster sich aufhalten dürste, so sollte man auf seine Aufenthaltskarte zurückkommen, zumal er mit seinem Aufenthalt Mißbrauch treibe und eine Agitation im Lande hervorrufe.

e. Unterm 3. Juni 1868 petitionirten 15 Bürger aus dem Maggia-thale bei dem Staatsrathe von Tessin um Ernennung des Mlg. Carli als Bischof des Kantons Tessin, indem die sympathische und herzliche Ausnahme, die ihm von Seite der ganzen Bevölkerung zu Theil geworden, eine glückliche Wirksamkeit desselben verspreche.

Auf der andern Seite petitionirte die Gesellschaft von Faïdo unterm 23. Juni 1868 dafür, daß der Staatsrath dem Mlg. Carli den beabsichtigten Aufenthalt im Kapuzinerkloster zu Faïdo nicht bewilligen

möge. M^g. Carli sei päpstlicher Agent und arbeite offen für die Herstellung eines tessinischen Bisthums. Er habe die sonst so ruhige Bevölkerung durch seine Reden aufgeregt und eine Agitation zu jenem Zwecke nachgerufen. Diese Petition fügte bei: Mit welchem Recht darf ein Ausländer, ein Unbekannter, den Kanton durchziehen unter dem Namen eines Bischofs, wie ein Patron Ovationen entgegennehmen und verlangen, daß man ihn feire, zu allgemeiner Erniedrigung unserer republikanischen Regierung?

In gleichem Sinne protestirte die Società del Ticino in Lugano unterm 5. August 1869 bei dem Staatsrathe gegen die fernere Anwesenheit des Monsignor Carli und dessen Kollegen Zumbo. Es liege darin eine flagrante Verletzung des Gesetzes vom 30. Juni 1848 über die Aufhebung der religiösen Korporationen, wo im Art. 10, § 3 bestimmt sei: „Künftig ist kein Nichtschweizer in die religiösen Anstalten des Kantons aufzunehmen.“ Daß es die Absicht dieses Gesetzes sei, nicht bloß den Bleibenden, sondern auch den provisorischen Aufenthalt in den Klöstern zu untersagen, ergebe sich aus der Praxis, indem im Jahr 1861 dem Tessiner Salvade, welcher in Rom Kapuziner geworden, der provisorische Aufenthalt im Kloster zu Lugano vom Staatsrath und auf erfolgtem Rekurs auch von dem Großen Rathe verweigert worden sei. Uebrigens sei es nun evident, daß Monsignor Carli ein Emissär der römischen Kurie sei, um die Bevölkerung gegen die bürgerlichen Gesetze aufzuwiegeln. Das begonnene ungewöhnliche Intriguiren und die Geschäftigkeit der Geistlichen, die Enthüllungen des *Credente cattolico* und die seit dem Erscheinen des H^{rn}. Carli angefachte und stets wachsende religiöse Agitation lassen keinen Zweifel darüber.

f. Bezüglich des Vorganges in Bellinzona ist aus dem Schreiben der Municipalität dieser Stadt an den Staatsrath des Kantons Tessin vom 23. Juni 1868 folgendes Detail zu entnehmen:

Monsignor Carli sei nach vollzogener Firmelung am 18. Juni Abends 6 Uhr von Arbedo nach Bellinzona zurückgekehrt und von einem Zuge Reiter und Musikanten begleitet gewesen. Vor der Kirche San Pietro sei er aus der Kutsche gestiegen und habe auf der Treppe an das umstehende Volk eine Rede gehalten, worin er den Reitern, den Musikanten und der Bevölkerung von Bellinzona gedankt, dann aber beigefügt habe: von seinem Danke nehme er die Behörden aus.

g. Am 13. November 1868 kamen drei neue Geistliche (Italiener) nach Lugano, um die Pfarreien Villa, Cadro und Sonvico zu übernehmen. Zu deren Begrüßung begaben sich folgende Abgeordnete nach Lugano: Hr. Gio. Battista Meneghelli, Syndik von Sonvico und Rainero Malfanti, Municipalrath vom gleichen Orte, Luigi Righini von Cadro und G. B. Nesi von Villa, nebst zwei

andern Priestern aus Toskana. Die ganze Gesellschaft machte dem Monsignor Carli die Aufwartung, bei welchem Anlaß derselbe so heftiger Reden sich bedient hatte, daß der Staatsrath sich veranlaßt sah, eine besondere Untersuchung darüber anzuordnen. Das Resultat derselben war die letzte Veranlassung zu dem Beschlusse betreffend die Ausweisung des Hrn. Carli vom 4. Dezember 1868 und ist in diesem Beschlusse dargestellt wie folgt:

Nachdem Hr. Carli gegen ein im Kanton erscheinendes Journal sich ausgelassen, sei er auf die von der Regierung angeordnete Inventurisirung des Kirchenvermögens zu sprechen gekommen und habe ausgerufen: „Sie thun dieses, um das Kirchenvermögen aufzufressen.“ Dann habe er beigefügt: „Der Zweck aller dieser Umtriebe der Regenten des Kantons sei, denselben zu verkaufen, und eines Tages werde dieses Land ein Randstück der italienischen Halbinsel sein. Am Volk wäre es, aufzustehen und deraartiges zu verhindern.“ Als Nesi bemerkte: „es sollten Alle die Leber von Monsignor haben“, sei von diesem erwidert worden: „O! ich weiß wohl, daß man mich fortschicken möchte; aber es wird ihnen nicht gelingen; mein Posten ist hier, und hier werde ich bleiben.“ Bei diesen Worten habe er mit der Faust stark auf den Tisch geschlagen.

Diese Depositionen des Hrn. Syndik Meneghelli wurden im Wesentlichen bestätigt durch Hrn. Luigi Nighini. Die zwei andern Zeugen dagegen erklärten, sie könnten nichts mittheilen; Malfanti entschuldigte sich mit zu geringer Kenntniß des Toskanischen und mit Harthörigkeit; Nesi mit einem Anfall von Schwindel.

h. Das Urtheil der ersten Instanz von Pistoja vom 22. November 1861, dessen oben Erwähnung geschah, und wodurch Monsignor Carli in contumaciam zu 50 Tagen Gefangenschaft verurtheilt wurde, stützt sich darauf, daß Hr. Carli, nachdem er in der Kirche zu Tizzano die Firmelung administrirt gehabt, gedruckte Blätter vertheilt habe, worin die Unfehlbarkeit des Papstes und der Kirche gelehrt und die Wegnahme des päpstlichen Gebietes als kirchenschänderisch erklärt wurde u. Das Urtheil erklärte ihn daher schuldig, daß er versucht habe, die Regierung der Diskreditirung, dem Haffe und der Verachtung preiszugeben.

Eine dem Bundesrath durch den schweizerischen Gesandten in Florenz zuhanden des Polizeidepartements des Kantons Tessin im Juni 1868 zugekommene Information über Monsignor Carli, welche in seiner Rekurschrift erwähnt ist, bezieht sich lediglich auf dieses Urtheil.

Wir haben alle diese Anschuldigungen den Akten entzogen, um Ihnen ein möglichst vollständiges und getreues Bild von Allem zu geben,

was gegen Monsignor Carli vorgebracht wird, ohne jeweilen den Werth der einzelnen Anbringen genauer zu würdigen. Dagegen wird es am Platze sein, die rechtlichen Gesichtspunkte etwas näher zu prüfen, nach welchen diese Angelegenheit beurtheilt werden muß.

So weit nicht Staatsverträge vorhanden sind oder Vorschriften des allgemeinen Völkerrechts in Frage kommen, steht es in unserm Bundesstaate den Kantonen zu, nach Ermessen und ihrer Verantwortlichkeit Fremden den Aufenthalt zu gestatten oder zu verweigern; es liegt deshalb auch in ihrer Macht, Angehörige solcher Staaten, mit denen die Schweiz in keinem Vertrage steht, wegzuweifen. Daher kann dem Bunde in diesen Fällen nur dann ein Interventionsrecht zustehen, wenn Verhältnisse zu auswärtigen Staaten oder Anstände zwischen den Kantonen unter sich in Frage kommen.

Anderß gestaltet sich die Sache aber, wenn die Schweiz mit einem auswärtigen Staate in Vertragsverhältnissen steht, wodurch dessen Angehörige den Schweizerbürgern gleich gestellt werden. Ein solcher Vertrag besteht zwischen der Schweiz und Italien, welchem Lande Monsignor Carli als Bürger angehört. Es hat also nicht ganz in der Willkühr der Regierung des Kantons Tessin gelegen, ob sie den Beschwerdeführer entfernen wollte oder nicht. Der zitierte Vertrag ist aber zwischen der Schweiz und dem Königreich Italien abgeschlossen worden, weshalb der Bund berechtigt und verpflichtet ist, darüber zu wachen, daß die in diesem Vertrage übernommenen Pflichten auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft getreulich erfüllt werden.

Nun ist es in der Schweiz ein alter Grundsatz, daß man Fremde, denen man einmal den Aufenthalt gestattet hat, in der Regel aus sog. höhern Rücksichten nur dann entfernt, wenn sie entweder auf schweizerischem Gebiet Umrtriebe und Angriffe gegen die Existenz und Rechtssicherheit anderer Staaten sich zu Schulden kommen lassen, oder wenn sie die öffentliche Ordnung und Ruhe im Innern des Landes stören. Auf dieser Anschauung basiert auch Art. 57 der Bundesverfassung, welcher besagt: „Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Schweiz gefährden, aus dem schweizerischen Gebiet wegzuweifen.“ Was den erstern Grund der Wegweisung betrifft, so fließt er aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die jeder Staat den andern gegenüber zu beobachten hat; der zweite hingegen ist ein Ausfluß der Handhabung der staatlichen Ordnung im Innern des Landes selbst, das am allerwenigsten dulden kann, daß ein Fremder die Ruhe und Ordnung desselben störe. Um nun diese Herrschaft im eigenen Hause nicht aufzugeben, wurde daher auch ausdrücklich in dem Niederlassungsvertrag mit Italien die Klausel hinzugefügt, daß der Italiener nur dann auf unbelästigten Aufenthalt in der Schweiz Anspruch machen könne, wenn er sich den Gesetzen und Verordnungen des Landes unter-

ziehe. Namentlich wurde festgesetzt, daß der Italiener nicht nur durch gerichtliches Urtheil, sondern auch durch gesetzliche Polizeimaßregeln aus der Schweiz entfernt werden könne.

An der Berechtigung, den Monsignor Carli auszuweisen, wenn er sich gegen die öffentliche Ordnung verfehlt hat, ist daher nicht zu zweifeln. Es fragt sich also nur, ob wirklich solche Thatsachen vorhanden seien, welche die Entfernung des Rekurrenten rechtfertigen.

Hr. Carli selbst bestreitet die Kompetenz der Behörden nicht, ihn wegzuweisen, wenn er sich strafbarer Handlungen schuldig gemacht hätte, allein er verlangt, daß dieses durch richterlichen Untersuch festgestellt werden müsse; zu diesem Zwecke hätte er förmlich abgehört und die Thatsachen der Klage hätten ihm mitgetheilt werden sollen, da er eine ordentliche Niederlassung im Kanton besitze und nicht wie ein schriftenloser Fremder durch bloße Polizeimaßregel weggewiesen werden könne.

Nun ist allerdings richtig, daß die Wegweisung nur aus wohlbegründeten Ursachen geschehen darf. Unrichtig ist aber, daß eine solche Entfernung nur nach obgewaltetem richterlichem Untersuch und nur auf ein Gutachten des Richters verfügt werden dürfe. Wie ein Ausländer, der sich völkerrechtswidriger Handlungen schuldig macht, durch diejenige Behörde ausgewiesen werden kann, welche die Gewalt der administrativen und politischen Polizei in Händen hat, ebenso kann diese Behörde, wenn die Ruhe und Ordnung im Innern gestört wird, den fehlbaren Fremden wegweisen, indem sie das förmliche und bestimmte Recht hat, auf polizeilichem Wege jeden Fremden aus dem Lande zu entfernen, der durch seine Handlungen und sein Verhalten die guten Beziehungen im Lande stört. Ob der Fremde regelmäßige Papiere habe oder nicht, darauf kommt es nicht an; der Eine ist so wenig berechtigt als der Andere, sich gegen die Gesetze und Verordnungen des Landes zu verstoßen, das ihm den Aufenthalt gewährt hat. Die mit regelmäßigen Schriften versehenen Fremden befinden sich insofern in einem günstigeren Rechtsverhältnisse in Bezug auf die Niederlassung und den Aufenthalt in der Schweiz, als sie nöthigenfalls den Schutz der Verträge und die Dazwischenkunft ihrer Vertreter bei der Eidgenossenschaft anrufen können. Trotzdem kann aber auch solchen Fremden das Niederlassungs- oder Aufenthaltsrecht, und zwar schon aus einem der im Art. 41 der Bundesverfassung in Betreff der Schweizerbürger vorgesehenen Motive, entzogen werden, abgesehen davon, daß ihre Ausweisung auf den Artikel 57 sich gründen kann. Es ist jedoch diese Ausweisung nicht als eine Strafe anzusehen, die über den Fremden verhängt wurde und die allerdings nur nach obgewaltetem Strafprozeß durch den Richter ausgesprochen werden könnte, sondern eine polizeiliche Sicherheitsmaßregel, die der Staat zur Aufrechthaltung der Rechtsordnung ergreift.

Wir haben bereits oben gesagt, daß eine solche Maßregel nicht eine willkürliche sein dürfe, sondern in Handlungen des Betreffenden begründet sein müsse. Da hier nicht die Bundesgewalt, sondern die kantonale Behörde gegen den Rekurrenten eingeschritten ist, so hatte der Bundesrath nur die Frage zu untersuchen und zu beantworten, ob die letztere von ihrer Befugniß einen zulässigen Gebrauch gemacht habe. Auf die einzelnen Beschwerdepunkte konnten wir hiebei nicht eingehen, sondern mußten uns im Ganzen die Frage stellen, ob Herr Carli sich gegen Gesetze und Verordnungen des Kantons Tessin verstoßen und ob er die Ruhe und Ordnung gestört habe.

Wird nun das Auftreten des Rekurrenten im Allgemeinen und in Beziehung auf einzelne Thatsachen, die nach der Behauptung der Regierung als erwiesen angenommen werden müssen, ins Auge gefaßt, so muß man zugeben, daß die Regierung von Tessin berechtigt war, dem Herrn Carli zu erklären, daß es ihm nicht erlaubt sei, Episkopalfunktionen auszuüben, und wenn er dennoch fortfuhr eine Stellung einzunehmen, die mit den Gesetzen und der öffentlichen Ordnung nicht verträglich war, so war sie befugt, ihn zu entfernen. Falls aber Herr Carli nebenbei in seinem Auftreten und in seiner Handlungsweise sich noch Taktlosigkeiten zu Schulden kommen ließ, welche die Bevölkerung theils zu seinen Gunsten und theils gegen ihn aufregte, so muß man es noch um so eher begreiflich finden, wenn die Regierung nach fruchtlosen Korrespondenzen sich veranlaßt sah, eine bestimmte Stellung gegen Herrn Carli einzunehmen. Es läßt sich mit Grund annehmen, daß nach und nach die Demonstrationen für und gegen Herrn Carli sich im Volke vermehrt haben würden, so daß mißbeliebige Auftritte kaum ausgeblieben wären.

Angesichts solcher Thatsachen und bei der angedeuteten Sachlage konnte es unmöglich in der Stellung des Bundesrathes liegen, die Regierung des Kantons Tessin zu zwingen, dem Herrn Carli ferneren Aufenthalt zu gestatten.

Wenn Herr Carli sich darüber beschwert, es seien ihm die Thatsachen, die der Verfügung der Regierung zu Grunde liegen, nicht bekannt geworden, so ist die Unrichtigkeit dieser Behauptung aus dem oben Angeführten nachgewiesen, wie auch seine sehr umfangreichen und ins Einzelne gehenden Beschwerdeschriften es noch genügend darthun.

Es kann schließlich noch die Frage aufgeworfen werden, ob ein einzelner fremder Bürger von sich aus und ohne die Dazwischenkunft seiner Regierung, welche den Staatsvertrag abgeschlossen hat, den Schutz der schweizerischen Bundesbehörden zur Aufrechthaltung des Vertrages anrufen könne. Wenn ein Bürger eines Landes, mit welchem die Schweiz in Vertragsverhältnissen steht, sich über Außerachtsetzung von Vertragsbe-

stimmungen glaubt beklagen zu können, so wendet er sich in der Regel zuerst an seine heimatliche Regierung, oder wenigstens an den in der Schweiz akkreditirten Gesandten seines Landes, welcher die Beschwerde prüft und je nach Befinden dieselbe bei den Bundesbehörden unterstützt oder den Petenten von sich aus abweist. Es ließe sich also fragen, ob Herr Carli nicht zuerst auf diesen Weg hätte verwiesen werden sollen. Da der Bundesrath aber schon öfters direkt eingelangte Klagen über Vertragsverletzung angenommen hat, so wollte er in diesem Falle keine Ausnahme machen. Wir halten zwar dafür, es könnten die Bundesbehörden solche Petenten anweisen, ihre Beschwerden durch ihre Regierungen an die schweizerischen Behörden gelangen zu lassen. Allein wir wollen bei diesem Anlasse keine bestimmte Regel aufstellen, sondern halten es für angemessener, wenn sich die Bundesbehörden in jedem Falle die Konvenienz vorbehalten.

Nach diesen Erörterungen geht unser Antrag dahin, es wolle die hohe Bundesversammlung die Beschwerde von Monsignor Carli abweisen.

Genehmigen Sie, Lit., die erneuerte Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 4. Dezember 1869.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

B o t t s c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Fortsetzung der Versuche mit der Kavalleriebewaffnung.

(Vom 6. Dezember 1869.)

Tit. I

Infolge Ihrer Schlußnahme vom 23. Dezember 1868, lautend:
 „Der Bundesrath wird beauftragt, im Laufe des Jahres 1869 die Versuche betreffend die Bewaffnung der Kavallerie fortzusetzen und ermächtigt, zu diesem Zwecke einzelne Kurse entsprechend zu verlängern, wozu ihm der nöthige Kredit ertheilt wird.“

sind durch das eidgenössische Militärdepartement folgende Anordnungen getroffen worden:

1. Von denjenigen waadtländischen Dragonern, welche in den Rekrutenschulen des Jahres 1867 und 1868 mit dem Karabiner eingeübt worden waren, wurden so viele zum Wiederholungskurse einer Kompagnie Dragoner gezogen, um daraus eine dritte Sektion zu bilden, und es wurden mit dieser Abtheilung die Versuche fortgesetzt.

2. Die Rekrutenschule in Aarau wurde zur Vornahme von Versuchen mit Karabinern und Pistolen auf acht Wochen verlängert.

3. Zur Beobachtung der erreichten Resultate wurden in jeden Kurs vom Departement ein Inspektor gesandt, und zwar in den erstern: Herr Kommandant Roguin, in den zweiten: Herr Oberst Stocker.

Bericht des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über den Rekurs des Don Cajetan Carli, von Castagnetta, betreffend dessen Wegweisung aus dem Kanton Tessin. (Vom 4. Dezember 1869.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.12.1869
Date	
Data	
Seite	551-570
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 344

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.